



Vierteljähriger Abonnementsdr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement, 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Anketionsgebühr für den Raum einer sechshülligen Petit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Nr. 482. Mittag-Ausgabe.

Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Zeitung.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Ankäufe Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Dienstag, den 15. October 1878.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

12. Sitzung vom 14. October.

10 Uhr. Am Tische des Bundesrates: Graf Stolberg, Graf zu

Eulenburg, Hofmann, Friedberg, Abele u. A.
Das Haus setzt die vorgestern unterbrochene Discussion über den § 6 des Socialisten Gesetzes fort, nach welchem wohl einmal erscheinende, als auch periodische Druckschriften verboten werden können, sobald socialistische u. Verströmungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise in ihnen zu Tage treten.

Abg. Richter (Hagen): Der Reichskanzler hat auf die Bestimmungen gegen die Presse besondere Verhältnisse gelegt, weil die Pressefreiheit seit 1874 die Ausbreitung der Socialdemokratie besonders gefördert habe. Die Statistik über die Presseverfolgungen seit 1874 zeigt aber, in welchen Verhältnissen Pressefreiheit stattfindet. Auch fällt die entscheidende Periode der Ausbreitung der Socialdemokratie gerade in die Zeit vor Aufhebung der Censurpolizei und des Zeitungstempels. Bereits 1874 wurden 340,000 socialistische Stimmen bei den Wahlen abgegeben. Trotz Aufhebung von Censur und Tempel hat in Folge der schlechten Geschäftslage der Zeitungsverband durch die Post seit 1874 nicht in dem Maße wie der Presseverkehr zugenommen. Man braucht allerdings weniger Capital, um eine Zeitung zu begründen. Aber in Folge der schärferen Concurrenz desto mehr, um sie auf einen lebensfähigen Standpunkt zu bringen. Wer dem seit 1865 in Berlin herausgebrachten socialistischen Blatt die ersten Mittel zugesetzt hat, ist noch nicht völlig aufgelistet. Waren weitere Kreise des Volkes seit 1874 den socialistischen Zeitungen zugänglicher, so war dies für die Zeitungen anderer Parteien nicht minder der Fall. Die politische Unschuld, welche sich das von den Kreisblättern auf dem Lande nahm, fällte der Erfahrung jedes Demagogen, mag es nun ein Socialist oder wie in Ostpreußen ein Conservativer sein, am ersten zum Opfer.

Wie aus dem Pressegebet folgert der Kanzler auch aus anderen neueren Gesetzen mit Unrecht die Ausbreitung der Socialdemokratie. Dem Kanzler und den Socialisten sind überhaupt übertriebene Vorstellungen von der Macht der Gesetzgebung eigenhümlich. Von dieser gemeinschaftlichen Ansicht kommt man mindesten auch zu gemeinschaftlichen falschen Vorstellungen, wie zu den Productiv-Associationen mit Staatsunterstützung. Wir als staatsbehaltende Partei suchen die übertriebenen, durch den Kanzler vielfach genährten Vorstellungen von der Macht der Staatsgesetzgebung im Volke auf ihr berechtigtes Maß zurückzuführen, damit die Unzufriedenheit über allerhand Missstände vom Staat abzulenken und den Aenderungsdrang auf das private und gesellschaftliche Gebiet zu fruchttragender Thätigkeit anzuweisen. Wer aber einmal glaubt, daß der Staat alles machen könne, kommt leicht dazu, von einer gründlichen Umgestaltung des staatlichen Ordnung alles Heil zu erwarten. Indem der Reichskanzler alle Rücksände wesentlich auf Gesetze zurückfährt, wird er an seinem eigenen Gesetzen irre, kommt in eine negative Richtung zu seiner eigenen Gesetzgebung, wie er denn ja für die Frühjahrssession allerlei Aenderungen vorbereitet. Nicht die Fortschrittspartei, sondern der Reichskanzler ist jetzt eine vorzugsweise negative Kraft. Wer so wie er hier bestehende Gesetze, Richtersprüche kritisiert, hat nicht das Recht, der Fortschrittspartei vorzuwerfen, daß ihre Kritik die Autorität der Behörden untergrabe. Im Gegenteil, ich glaube, wir sind eigentlich diejenige Partei, die jetzt am meisten bemüht ist, die bestehende Reichsgesetzgebung zu erhalten. (Sehr richtig! links.) Wir sind gewissermaßen die alte Bismarckpartei (Heiterkeit), die die geltenden Gesetze gegen den umgewandelten Kanzler verteidigt. Unser Programm, wie wir es in den letzten Tagen neu zu redigieren begonnen haben, spricht von Erhaltung des geltenden Wahlrechts, dreijährigen Legislaturperiode, Erhaltung der Gewerbefreiheit, Coalitionsfreiheit, Erhaltung der bestehenden Zollvereinpolitik. Derart sind wir also in der That in die Rolle einer erhaltenen oder conservativen Partei und könnten überlegen, ob wir nicht wenigstens im Reichstag passender den Namen „alconservative Reichspartei“ annehmen (Heiterkeit).

Ich wünschte, der Reichskanzler hätte uns das Zeugniß, daß wir nur negirten, vor den Wahlen ausgestellt. Bei denselben sind wir gerade umgekehrt von seinen Anhängern wegen unserer politischen Thätigkeit, der Zustimmung zu den von ihm vorgelegten Gesetzen, welche die heutige Lage verschuldeten, vom Freizüglichkeitsgebet an bis zur Aufhebung der Eisenhölzer angegriffen worden. Von Reichskanzler suchte man uns dabei in der Weise zu trennen, daß man ihn gewissermaßen als politische Unschuld vom Lande darstellte, welche von den Liberalen, Männern wie Camphausen und Delbrück verführt, allerlei Gesetze gegeben habe, die er selbst nicht recht verstand. Gleichzeitig macht man uns die Vorwürfe einer Oppositionspartei und macht uns doch verantwortlich gleich der Regierung für die positive Lage des Landes. Das wird uns aber nicht abhalten, auch künftig alle guten Vorschläge des Reichskanzlers anzunehmen und gegen alle schlechten die Negative zu entkräften. — Der Kanzler meinte auch, daß der deutsche Volkscharakter die Ausbreitung der Socialdemokratie begünstige. Vor einigen Jahren wußte man noch diesen Volkscharakter nicht genug, namenlich den Franzosen gegenüber zu rühmen; heute ist es umgekehrt. Der Abg. Löwe sieht die deutschen Arbeiter hinter die französischen zurück, der Abg. Bamberger will uns erst durch dieses Gesetz den Stolz verschaffen, welchen andere Nationen schon besitzen. (Heiterkeit.) Der Kanzler röhnt die Zurücksetzung der Franzosen, welche mit dem fünfzigsten Jahre aufhören zu erwerben und das damals erworbene ihren Kindern — in der Regel sind es zwei (Heiterkeit) — hinterlassen. Vor Kurzem sollte das gerade den unausbleiblichen Verfall der Franzosen beweisen. Wir Deutsche müssen mehr Erwerbsleid haben. Natur und Klima haben uns nicht so günstig gestellt wie Frankreich. (Sehr richtig!) Frankreich hat keine Capitalverwaltung wie wir in dem dreijährigen Kriege ertragen. Ohne entsprechenden Ausgleich durch größere persönliche Arbeit würden wir uns auch politisch nicht auf der Höhe halten können, auf die wir wesentlich unter Mitwirkung des Reichskanzlers gekommen sind.

Die Leute, welche durchaus Millionäre werden wollen, wissen, daß sie dazu am wenigsten Lust haben gerade im socialdemokratischen Staate. Wer vom Arbeiter an besteht ist, sich durch eigene Tüchtigkeit vorwärts zu bringen, Unternehmer, Hausbesitzer, Capitalist zu werden — in Berlin ist dies Streben allerdings sehr lebhaft — wartet und wüßt nicht auf und für das Schlaraffenland der Socialdemokratie, wo die gebratenen Lauben in den Mund fliegen. Auch der Millionär Borsig war ein solcher kleiner unzufriedener Mann, dem die getadelte Freizüglichkeit Berlin öffnete. Derartige Unzufriedene sind nicht Anhänger, sondern gerade die schärfsten Gegner der Socialdemokratie; gerade diese Leute werden von ihr verächtlich mit dem Namen Bourgeoisie bezeichnet. Ein solcher Bader — es braucht ja nicht immer ein Bader zu sein (Heiterkeit) — berichtet neben dem privaten Fortschritt, auch neben den öffentlichen Angelegenheiten. Er wird Armbandsteher, Stadtoberhaupt, unbefoldetes Magistratsmitglied und steigt vielleicht als Ehrenbürger von Berlin in die Rangklasse des Reichskanzlers empor. Diese strebenden Männer, vielfach Kleinbürger, tragen in Berlin vornehmlich die Last des unbefoldeten Communaldienstes; sie und nicht die Pastoren und Geheimräthe sind der Wall gegen die Socialdemokratie. Freilich wer nicht mit Rittergutern auf die Welt kommt, sondern sich selbst emporarbeiten muß, empfindet auch Hindernisse und Schranken in der staatlichen Gesetzgebung am schärfsten (Sehr richtig!), zeigt einen großen Eifer, diese Schranken zu beseitigen und berichtet daher mit dem bürgerlichen auch den politischen Fortschritt. Einst erlöste dem Kanzler die socialistische Partei als Vorfrucht gegen, nach welcher der conservative Weizen gediehen konnte. Lassalle war es damals, der jene in der Erzeugung des Klassenhauses liegenden Hauptgefahr begründete, zuerst Muster in Brandenburg und Brandenburg für das Land gegen welche alles jetzt von der socialistischen Agitation geleistete nur Stumpf ist. (Sehr richtig!)

Während Lassalle wegen jener Brandreden von den Staatsanwälten und Gerichten im Namen des Königs verurteilt wurde, empfing ihn der höchste Beamte der Krone, der jüngste Reichskanzler, zu jenen vertraulichen, für ihn ehrenvollen Conferenzen, von denen der Kanzler uns berichtet. (Sehr wahr!)

Dadurch mußte Lassalle allen Verfolgungen zum Trost ermuthigt werden. Was ihn gleichwohl entmutigte, daß war die ihm gegenüber negative Thätigkeit der Fortschrittspartei, waren jene Vorträge von Schulze-Delitzsch in der Turnhalle, welche die Berliner Arbeiter von Lassalle abzogen. Erst als die Socialisten unter wohlwollender Neutralität der Polizei die Versammlungen anderer Parteien mit Gewalt sprengten und damit die Gewalt setzen, die sie in diesem Gesetz ernteten (Sehr richtig!), gewann die Socialdemokratie auf den Culturlampf zurück. Aber gerade dort, wo der Culturlampf praktische Bedeutung hat und durch denselben die Parteien in Erregung und Thätigkeit gerathen, haben die Socialisten am wenigsten Boden gefunden, während umgekehrt politische Ruhe und Apathie ihre Agitationen erleichtert. Den vom Abg. Windhorst citirten Bischof Ketteler bezeichnete Lassalle in seinen Reden als mindestens einen ebenso guten Freund wie den Fürsten Bismarck. Allerdings haben manche katolische Vereinsbildungen am Rhein der Socialdemokratie positiv fröhlig entgegengearbeitet. Die katholische Kirche hatte lange hierin einen Vorprung, weil in den fünfzig Jahren der Vereinsbildung auf anderer Seite — Herr v. Kleist-Retzow wird das wissen — von der Polizei große Schwierigkeiten bereitet wurden. (Sehr richtig!) Die Bedeutung von Religion und Glauben gegen die Socialdemokratie soll man auch nicht übersehen. Ist doch der Abg. Hasselmann gerade im frommen Wupperthal geholt. (Heiterkeit.)

Klassenkampf und religiöse Friedfertigkeit vertragen sich allerdings schlecht, obwohl es unseren Christlich-Socialen auch nicht sonderlich darauf ankommt, eine Portion Klassenkampf zu erzeugen. Aber unsere positiven Religionen stehen weder einer Änderung der Staatsform noch der Wirtschaftsform mit ihren Vorschriften im Wege. Man betet für das Jenseits, aber arbeitet für das Diesseits. Der Glaube an das Jenseits entbindet nicht von dem Streben, das Diesseits möglichst vollkommen zu gestalten. Es kommt daher Alles schließlich auf die Erkenntniß an, ob die Socialdemokratie im Stande ist, das Diesseits zu verbessern; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umfanges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf, in welchen die Maßregel der Reichstagsauflösung die antisocialistischen Parteien unter einander verwickelt. Der Heftigkeit dieses durch die Regierungspresse gesteigerten Kampfes, bei welchem die Socialdemokratie selbst immer mehr zurücktrat, ist es zugutezuwenden, daß auch nach dem Attentat noch neue Socialisten aus der Wahlurne hervorgingen. Wir unterscheiden uns nicht in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahr von anderen Parteien, desto mehr aber in dem Urteil über dieses Gesetz als ein taugliches Mittel, die Socialdemokratie zu bekämpfen. Man weist auf die letzten Reden aus, welche die Abgeordneten Panne und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf,

welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf, in welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf, in welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf,

welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf,

welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf,

welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umganges der socialdemokratischen Gefahren unterscheiden wir uns von keiner Partei. Ob der Kanzler auch nach dem zweiten Attentat sich des Umganges dieser Gefahr vollkommen bewußt war, weiß ich nicht. Die Volksmenge, welche damals vor dem Schloß sich versammelte, hatte das Gefühl, einer großen Familie anzugehören, die für das Leben eines theuren Angehörigen bangte. Auch die Berliner Presse, die Kreuzzeitung mit eingerechnet, ließ in der allgemeinen Trauer und Entrüstung Parteidifferenzen nicht erkennen. Nur die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schlug bereits am Tage nach dem Attentat mit den heiligsten Angriffen auf den Reichstag jeden Ton an, der von da an systematisch in der Regierungspresse gesteigert wurde (Sehr richtig! links), und der sich in Ostpreußen so weit steigerte, daß im Maiurteil in den unteren Volksklassen die Abgeordneten Panné und Hillmann nicht als Mischulige an dem Attentat, sondern auch als mit einem neuen Attentat umgehend bezeichnet wurden, sobald man sie nach Berlin wähle. (Höchst)

Die Wucht des Schlages, welchen die beiden Attentate zusammen gegen die Socialdemokratie selbst führten, ist gemildert worden durch den Kampf,

welchen die Socialdemokratie selbst führten; mithin ist das beste Mittel gegen die Socialdemokratie die Verbreitung der Erkenntniß, daß die erste zu einer Verschlechterung unserer Zustände und zur Aufhebung unserer Cultur führen muß. Gute Schulen können in mancher Beziehung diese Erkenntniß vorbereiten. In der Diagnose der socialdemokratischen Krankheit unterscheiden wir uns vom Kanzler, von den Conservativen und dem Centrum, nicht aber von den Nationalliberalen; in der Schätzung des Umg

der Gewerbegefegebung, vielleicht bei den Wuchergerichten, vielleicht bei Veränderung der Gesetze über die obligatorische Civilrechte. Deshalb bitten wir Sie, stimmen Sie mit uns für diesen § 6!

Abg. Windhorst äußert den lebhaftesten Wunsch, daß der Vorredner sich bereits in der ersten Lesung so ausgesprochen haben möchte, wie heute. Das wäre wesentlich zur Klärung der Situation beigetragen haben. Die Stellung seiner Partei zu diesem Gesetz sei öffentlich und insgeheim, in der Presse und auf diplomatischem Wege in unglaublicher Weise verdächtigt worden. In der neulich vom Abg. v. Frankenstein abgegebenen Erklärung habe das Centrum deutlich und klar die Grundlagen seiner Politik gezeichnet; sie sei durch und durch in jeder Beziehung conservativ. (Widerspruch rechts.) Die Herren, welche sich „conservativ“ nennen, hätten gar keinen Begriff von dem Sinn dieses Wortes. Conservatibus seien heile die gegebenen Institutionen in Kirche und Staat conservieren, es sei aber nicht gleichbedeutend mit omnipotenter Regierung und schrankenloser Polizeiwillkür. Seine Partei habe erklärt, daß sie mit der Regierung die Verantwortlichkeit der socialdemokratischen Agitation anerkenne, ohne deshalb zu bestreiten, daß dieselbe auch manches Erreichbare und Wünschenswerte anstrebe, allein er und seine Freunde hätten kein Vertrauen zu der jüngsten Regierung, die einen ernsthaften Versuch zur Beendigung des unglücklichen Culturkampfs nicht machen zu wollen scheine.

Es wurden wohl hier oder da angenehme Worte gäutert, diese oder jene Conversation werde eingeleitet, allein das heile nicht Ernst machen; wolle man letzteres überhaupt, so würde man nicht alle etwaigen Schritte in ein so geheimnisvolles Dintel holen. Ernst sei es wohl mit den Verlusten, die unebene Centrumspartei zu besiegen, sie mit sich selbst und den Wählern in Zwieträume zu bringen, aber nicht Ernst mit einem wirklichen Friedensschluß in kirchenpolitischen Dingen. Wenn zwei Armeen Waffenstillstand schließen, so pflegen sie doch gewöhnlich Gewehr bei Fuß zu nehmen, allein gegen die katholische Kirche spielen unaufhörlich nach wie vor alle Batterien der Maigefüße mit vollen Ladungen. Es sei anzuerkennen, daß der Vorredner die Notwendigkeit erkenne, mit dem kirchlichen Conflictus ein Ende zu machen; sei dies erst einmal geschehen, so werde sich ja das Weiteren (Heiterkeit). Freilich auch um diesen Preis werde das Centrum niemals die gemeinsame Freiheit preisgeben; wenn diese Partei etwas im Verlaufe des Culturkampfes gelernt habe, so sei es die Thatsache, daß nur die gemeinsame Freiheit auf die Dauer den kirchlichen Frieden schützen könne. (Sehr richtig!) Es sei vollkommen falsch, wenn man ihm und seinen Freunden vorwürfe, daß sie der Socialdemokratie nichts anhaben wollten; er persönlich habe schon im Mai erklärt, daß das Centrum zu schweren Maßregeln bereit sei, aber sie wollten unter keinen Umständen die polizeiliche Willkür ohne Schranken. Die Conservativen möchten doch ja recht vorsichtig sein; vorläufig hätten sie gar keine Bürgschaft für ein conservatives Regiment. Seit Jahrzehnten seien auflösende Tendenzen am Ruder; man habe neulich doch wohl nicht den überaus bedeutsamen Satz in der Rede Benningsen's überhört, er habe dem Reichskanzler niemals reactionäre Neigungen zugeschrieben; dieser Satz sei wohl der Grund gewesen, daß Fürst Bismarck auf Benningsen's Recht nicht geantwortet habe. In Deutschland würden nicht eher gesunde Zustände entstehen, als bis der leitende Staatsmann in Staat und Kirche reactionär geworden (aha), d. h. bis er das Recht zur Basis der Regierungspolitik macht. (Heiterkeit.)

Die Conservativen sollten auf ihre größere Zahl nur ja nicht zu stolz werden. Wenn die Landräthe den Befehl erhalten, die Nationalliberalen nicht mehr an die Wand zu drücken; verschwinden die Conservativen sofort hinter der Wand. (Heiterkeit.) Was den § 6 anlange, so sei der Zusatz der Commission nicht nur durchaus gerechtfertigt, sondern unerlässlich. Er wolle den Blättern, die falsche Wege wandeln, die Möglichkeit eröffnen, in sich zu geben und besseren Lehren Gehör zu geben. Das sei ein reformatorischer Gedanke, während der Wortlaut der Regierungsvorlage sie eben nur einfach totschlagen will. Einige Rückicht hätte man in dem Wortlaut der Commission wohl auf die wissenschaftliche Literatur nehmen können; wären doch auch unter der Herrschaft des Bundesstaates Schriften über 20 Bogen censurstfrei gewesen. Redner hat die Verhandlungen des Bundesstaates darüber zur Hand und ist überzeugt, daß sie Herren v. Benningsen und seinen Verbündeten heute zu liberal sein würden. Er werde deshalb für den Zusatz der Commission stimmen, aber selbst wenn derfelbe angenommen würde, bleibe der § 6 noch so schlecht, daß er gegen ihn stimmen müsse; denn mit ihm sei jede Pressefreiheit unvereinbar und nicht die geringste Bürgschaft gegeben, daß sich seine Handhabung auf socialdemokratische Druckschriften beschränken werde.

Bundesbevollmächtiger Graf zu Eulenburg: So groß die Verführung auch sein mag, so versage ich es mir doch, auf die allgemeinen politischen Gesichtspunkte einzugehen, welche der Vorredner berichtet hat. Nur auf eins will ich eingehen. Der Abg. Windhorst hat bezweifelt, daß der § 6 auf socialdemokratische Schriften allein beschränkt bleiben werde; er hat gesagt, daß das Gesetz der Polizeiwillkür Thor und Thor öffne. Ich will nur mit den Worten darauf erwidern, die der Abgeordnete v. Kleist-Rekow gebracht hat: Haben die Worte der deutschen Sprache überhaupt noch einen Sinn, dann ist es unmöglich, diesen Paragraphen auf andere als auf die in demselben charakteristischen socialdemokratischen Schriften anzuwenden. Ich ersuche Sie zunächst, im Einflange mit den Bestslüssen zu § 1 die Worte „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen“ einzufügen; dann bitte ich Sie, die von der Commission zugesagten Worte: „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt“ zu streichen. Diese Worte erreichen den Zweck, der damit von dem betreffenden Antragsteller beabsichtigt ist, nicht, hindern aber wesentlich die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die Wirksamkeit des Gesetzes. Gegen den zweiten Absatz des § 6 der Regierungsvorlage ist zunächst in's Feld geführt worden, daß er dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe. Dieser Einwand zerfällt in sich; denn es handelt sich nicht um ein Strafgesetz, sondern um ein prohibitives Verwaltungsgesetz, welches seiner Natur nach rückwirkende Kraft hat. Wenn diese Frage hier in Betracht käme, würde man viel weiter gehen, als man mit dem Zusatz gegangen ist.

partei in diesem Wahlkampfe nicht mehr aufgestellt werden kann, so haben wir doch wenigstens noch die Möglichkeit, die Fahne des Liberalismus herzurichten, mit dieser Patronen im Laufe dem Kampfe fern zu bleiben. Heute! Jeder Stimzettel für Liebnecht macht einen Stimmzettel Dernburg tot! Mainz, 5. August 1878. "Philippe Wasserburg." Ich begreife sehr gut die Verlegenheit, in welche die Herren gekommen waren, da sie eine Wahl treffen mussten, die ihnen nach ihrer Ansicht in jeder Weise unangenehm sein musste. Allein das ist gar nicht das Thema probandum; aber wenn der Abgeordnete Woufang heute in dieser Weise jede Verbindung mit den Deutschen Demokraten von sich weist, so kann ich ihm nur meinen Beifall geben, ich möchte aber sagen wie jene englische Jury: Nicht schuldig, aber thun Sie es nicht mehr! (Heiterkeit).

Abg. Prinz Radziwilltheilt aus seiner Erfahrung eine Reihe von Fällen mit, in denen die unteren Polizeibehörden durch Inhibition von Sammlungen zu Gunsten gesperrter Geistlichen die größten Missgriff begangen hätten.

Abg. Windthorst bemerkt betreffs der angeblichen Wahlbündnisse zwischen Sozialdemokraten und Ultramontanen, daß alle Partien verschiedenlich durch sozialdemokratische Stimmen unterstützt worden wären. Es wäre lächerlich, bei Wahlen auf Grund des allgemeinen Stimmrechts die Stimmen nicht zu nehmen, wo man sie finde. Selbst vorherige Abmachungen und Besprechungen seien nicht weiteres zu verwerfen, weil ohne dieselben ja keine Handhabung des allgemeinen Wahlrechts möglich sei. Deshalb dürfe man aber noch nicht von einem Bündnisse sprechen, welches selbst dann noch nicht vorliegen würde, wenn der Kandidat denen, welche ihn darum befragten, auch wenn sie einer andern Partei angehörten, eine Erläuterung seiner Ansichten gäbe. Diese Erläuterung wäre etwa für alle Welt da und involvierte keinerlei Verpflichtung, die Ultramontanen hätten gerade Vertreter aller anderen Parteien ins Parlament bringen helfen, nur nicht Sozialdemokraten. In Offenbach und Solingen hätten sie die Wahl von sozialdemokratischen Kandidaten bereitet; selbst für Mitglieder der Reichspartei zu stimmen hätten sie sich entschlossen. Ihr Maßstab bei den Sichwahlen sei einfach der gewesen, solche Politiker durchzubringen, welche die verhältnismäßig besten Bürgschaften in Bezug auf die Beendigung des Culturmamps gegeben hätten.

Damit schließt die Debatte; in einer Reihe persönlicher Bemerkungen erörtern die Abg. Woufang, Hesselmann, Dernburg und Liebnecht die Wahlvorgänge in ihren Wahlkreisen.

§ 11 wird angenommen.

§ 13 lautet: "Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten herviert, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft."

Abg. Bebel weist auf die Ungeheuerlichkeit dieser Strafbestimmung hin. Für den Inhaber einer solchen Räumlichkeit sei es absolut unmöglich, im Voraus sich zu vergewissern, ob der betreffende Verein oder Versammlung den Charakter des Verbotenen habe; trotzdem könne er in Verbindung mit § 6 seine Concession und damit seine ganze Existenz verlieren. Wie die Polizei diese Bestimmung handhaben werde, dafür brauche er nur auf die hinzuweisen, die auf die bloße Vermuthung hin, daß es sich hier um ein sozialdemokratisches Institut handle, erfolgt sei. Er wolle auf diese Consequenzen hinweisen, damit man sich später nicht damit entschuldigen könne, man habe die Tragweite des Gesetzes nicht übersehen.

Referent v. Schwarze entgegnet, daß die gesammelten Strafbestimmungen der §§ 12–17 nur Platz greifen, wenn der Thäter von dem Verbote Kenntnis hat.

Der § 13 wird angenommen.

§ 14 fällt in Folge der zu § 6 gefassten Beschlüsse aus.

§ 15 lautet: "Wer einem nach § 11 erloschenen Verbot zuwiderhandelt

wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zu folge der verbotenen Sammlung

oder Aufforderung Entgangene oder der Werb derselben der Armenkasse des

Dires der Sammlung für verfallen zu erklären."

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

Unter Zustimmung des Referenten wird der § 15a mit einem formellen Amendement der Abg. v. Schmid (Württemberg) und Genossen angenommen, so daß derselbe jetzt folgendermaßen lautet: "Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger" (§ 2) eine der in den §§ 12, 13 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach § 11 erlassenen Verbot zuwiderhandelt. Die Strafbestimmung des § 15 findet Anwendung."

Um 4 Uhr verlädt das Haus die Fortsetzung der Debatte bis Dienstag 10 Uhr.

Berlin, 14. Oktbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Landschafts-Director v. Körber auf Körberode im Kreise Graudenz und dem Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputierten Conrad auf Tronge im Kreise Marienwerder den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit den Schleife; dem Pastor und Senior Minister Götges zu Lüneburg und dem Pfarrer Dösterhoff zu Pölken im Kreise Angermünde den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Schulrektor Neibert an der Mädchen-Mittelschule zu Brügwall im Kreise Ostprignitz den Adler der Inhaber des Königlichen Hauses-Ordens von Hohenzollern; sowie dem Schöffen Joseph Hanisch zu Samotschin im Kreise Colmar i. P. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Königlich bayerischen Ober-Bahninspector und Ober-Bahnamt-Vorstand Pöhl zu Weiden in der Oberpfalz den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, und dem Stadtschultheißen von Asperg in Württemberg, Gustav Sprinkhardt, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den bisherigen Wasserbau-Inspector Adolf Keller zu Frankfurt a. M. zum Regierungs- und Baurath ernannt.

Dem Königlichen Regierung- und Baurath Keller ist die Stelle eines

solchen bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen verliehen worden. — Der Consistorialrat Todt zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft an das

Königliche Consistorium der Provinz Sachsen versetzt worden.

[Ergebnis des Concurrenz-Ausschreibens um den Entwurf eines allgemeinen Collegiengebäudes für die Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg.] Den Bestimmungen derselben gemäß ist das zur Beurtheilung der Entwürfe beruhende Preisgericht, bestehend aus den in dem Concurrenzschreiben genannten Herren Architekten und zwei Vertretern der Universität zusammengetreten und hat die eingegangenen Entwürfe der Beurtheilung unterzogen. Der erste der ausgesetzten Preise, im Betrage von 6000 Mark, ist dem Entwurf des Architekten Herrn Barth in Karlsruhe, die weiteren vier Preise von je 3000 Mark sind den Entwürfen der nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Herren Architekten: Eggert in Straßburg im Elsass, Hößfeld und Hindeldeyn in Berlin, Mylius und Bluntschli in Frankfurt a. M., Dr. Sommer in Frankfurt a. M. zuerkannt.

Berlin, 14. Oktbr. [Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] gebietet, an Hochstseinem Geburtstage, dem 18. d. Mts., einen Ausflug zu machen und wird daher keinerlei persönliche Gratulationen annehmen. (R. A.)

Berlin, 14. Oktbr. [Die Abstimmung über § 6 des Sozialstengesetzes. — Voraussichtliche Beendigung der zweiten Lesung des Gesetzes.] Die sämmtlichen Fractionen des Reichstages, welche ein Interesse an das Zustandekommen des Sozialstengesetzes haben, sind von dem Ausgang der heutigen Abstimmung über den § 6 überrascht. Man hatte augenscheinlich nicht erwartet, daß die Conservativen die Hand dazu bleiten würden, eine Lücke in dem Gesetz zu schaffen, die eben nicht unausgefüllt bleiben kann, wenn das Gesetz überhaupt wirksam werden soll. Zweifellos wird der § 6 und die dazu gehörigen Bestimmungen bei der dritten Lesung als besonderer Antrag wieder in das Gesetz eingefügt werden. Es haben mutthen lassen, daß man zu einer Verständigung gelangen wird. Nebstens steht zu hoffen, daß die zweite Lesung am Mittwoch enden wird; der Donnerstag soll dann ausfallen und Freitag und Sonnabend für

Berlin, 14. Oktbr. [Auseinandersetzungen zwischen Ultramontanen und Conservativen. — Die Ablehnung des Preßparaphraphen im Sozialstengesetz.] Die heutigen wichtigen und interessanten Momente in der Reichstag-Verhandlung über das Sozialstengesetz bildeten die Auseinandersetzungen zwischen

den Conservativen und dem Centrum, sowie die Ablehnung des Preßparaphraphen. Seit lange schon wurde in conservativen Blättern dem Herzengewünsch nach einer Vereinbarung mit den Ultramontanen ein warmer Ausdruck gegeben, und die clericalen Blätter erwiesen die Ultramontanen unter Hinweisung auf die Verhandlungen mit Rom und die Fortdauer des Culturmamps mit abwehrenden Glossen. In der heutigen Sitzung nahmen die Bewerbungen der Conservativen sozusagen durch den Abg. Kleist-Reckow einen offiziellen Charakter an. Er erklärte unter dem Beifall seiner Freunde: die conservative Partei sehne sich aufrichtig darnach, mit der Centrumsfraction zusammen an der Verbesserung der Gewerbeordnung, der Civilethe &c. zu arbeiten, zum Wohle des Vaterlandes! Wie vorauszusehen war, erhielt der minstrelielle Brautwerber von dem Chef der Ultramontanen einen solennen Korb. Der Abg. Windthorst erwiederte nämlich: So lange die Regierung nicht im mindesten den ersten Versuch macht, den Culturmamp zu beseitigen und nur sich bestrebt, die politisch unbequeme Centrumsfraction zu unterdrücken, kann dieselbe nicht die Regierung unterstützen; wenn der Culturmamp zu Ende ist, wird sich zeigen, wie die Dinge sich gestalten. Die letzten Worte des Centrumsredners wurden in verlegener Weise gesprochen, gerade so, als ob sich der Abg. Windthorst mit dem Hinblick auf die Beendigung des Culturmamps der Zustimmung seiner Partei nicht sicher wäre. Dies erregte selbverständlich die Heiterkeit des Hauses, was jedoch den Führer der Ultramontanen nicht abschafft, den Abg. v. Kleist aufzufordern, seinen mächtigen Schutz sowohl den Particularisten als auch den Jesuiten angedeihen zu lassen, und schließlich die Erwartung auszusprechen, daß Fürst Bismarck eine Reaction in Staat und Kirche herbeiführen möge. Die aneinandergehenden Auffassungen der Parteien im Hause, betreffs der Preßparaphraphen, waren ein getrennes Spiegelbild dessen, was in der Commission vorging. Man lehnte mit großen Majoritäten sowohl die Commissionsfassung, als auch die der Regierungsvorlage ab. Es entsteht nun die Frage, wie der Schaden gut zu machen sei. Wie wir hören, erbleiten sich die Conservativen, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den Nationalliberalen die Wiederherstellung des Paragraphen nach der Regierungsvorlage in der dritten Lesung zu beantragen. Vor nationalliberaler Seite bestreitet man die Möglichkeit eines solchen Verschagens, zunächst weil es sich nicht bloss um den § 6, sondern auch um seine mit ihm in Zusammenhang stehenden weiteren vier Paragraphen handelt, deren Discussion heute ausgesetzt wurde. Man geht für die zweite Lesung an einer anderen Stelle der Vorlage die fünf auf die Presse bezüglichen Paragraphen in einer etwas modifizierten Form einzuschalten und so für die Fassung der Commission eine Majorität zu erhalten.

[Der Bundesrat] hielt am 12. October 1878 eine Plenarsitzung unter Vorsitz des Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsministers Hofmann. Nach Feststellung des Protolls der letzten Sitzung wurde Beschluss gefaßt über die geschäftliche Behandlung von Anträgen und Vorlagen, betreffend: a. die Ergebnisse der angestellten Budgetarbeitsaufsuche; b. den Entwurf eines Gesetzes für Elsass-Lothringen über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen; c. das Programm der Commission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen Eisen-Industrie; d. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für Elsass-Lothringen; e. den Entwurf eines internationalen Vertrages über den Eisenbahnbetrieb; f. die Änderung des Eisenbahn-Betriebsreglements in Bezug auf die Beförderung von Phosphor; g. die strafrechtliche Verfolgung von Beleidigungen des Bundesstaats. Die Gegenstände unter a. b. d. g. wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Hierauf sah die Commission Beschluß über die Wiederbefreiung erledigter Stellen bei mehreren Disciplinarkammern. Über einige Anträge, betreffend das Pensions-Verhältniß von Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, soll in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden. Die Beschlusshaltung über einen Antrag der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und Handel und Verkehr, betreffend die Zollbehandlung der Schächte zu jüdischen Handelslagern, wurde mit Rücksicht auf mehrere der Gegenstand betreffende Eingaben einer späteren Sitzung vorbehalten. Auf Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen, betreffend die Zollbehandlung von Packpapier wurde beschlossen, daß Packpapier vor einer gewissen, durch vorgelegte Proben bestimmten Geschäftsnachricht auf das Gerät vom Verbleiben des Finanzministers Depress-Creditations 382–380,50–382,50, Franzosen 434 bis 434,50, Lombarden 113–114–113–113,50, österr. Papierrenten 51,75, do. Goldrente 60,90 bis 61, ungar. Goldrente 71–70,90–71, Italiener 72,25, sproc. Russen 78,50 bis 78,40–78,50, russische Noten per ult. 204–203,75–204, Rumänen 32, Köln-Mindener Bahn 103,50, Bergisch-Märkische Bahn 77,40, Rheinische Bahn 107,75, Oberschlesische Bahn 126, Galizier 98,50–98,75, Disconto-Commandit 127,75 bis 128 bis 127,75, Laurahütte 69,75. — Nachbörse: Fest Credit 383,50, Disconto-Commandit 128,50.

[Der Bundesrat] hielt am 12. October 1878 eine Plenarsitzung unter Vorsitz des Präsidenten des Reichskanzler-Amts, Staatsministers Hofmann. Nach Feststellung des Protolls der letzten Sitzung wurde Beschluss gefaßt über die geschäftliche Behandlung von Anträgen und Vorlagen, betreffend: a. die Ergebnisse der angestellten Budgetarbeitsaufsuche; b. den Entwurf eines Gesetzes für Elsass-Lothringen über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen; c. das Programm der Commission zur Untersuchung der gegenwärtigen Lage der deutschen Eisen-Industrie; d. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für Elsass-Lothringen; e. den Entwurf eines internationalen Vertrages über den Eisenbahnbetrieb; f. die Änderung des Eisenbahn-Betriebsreglements in Bezug auf die Beförderung von Phosphor; g. die strafrechtliche Verfolgung von Beleidigungen des Bundesstaats. Die Gegenstände unter a. b. d. g. wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Hierauf sah die Commission Beschluß über die Wiederbefreiung erledigter Stellen bei mehreren Disciplinarkammern. Über einige Anträge, betreffend das Pensions-Verhältniß von Beamten der Post- und Telegraphen-Verwaltung, soll in einer der nächsten Sitzungen beschlossen werden. Die Beschlusshaltung über einen Antrag der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und Handel und Verkehr, betreffend die Zollbehandlung der Schächte zu jüdischen Handelslagern, wurde mit Rücksicht auf mehrere der Gegenstand betreffende Eingaben einer späteren Sitzung vorbehalten. Auf Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen, betreffend die Zollbehandlung von Packpapier wurde beschlossen, daß Packpapier vor einer gewissen, durch vorgelegte Proben bestimmten Geschäftsnachricht auf das Gerät vom Verbleiben des Finanzministers Depress-Creditations 382–380,50–382,50, Franzosen 434 bis 434,50, Lombarden 113–114–113–113,50, österr. Papierrenten 51,75, do. Goldrente 60,90 bis 61, ungar. Goldrente 71–70,90–71, Italiener 72,25, sproc. Russen 78,50 bis 78,40–78,50, russische Noten per ult. 204–203,75–204, Rumänen 32, Köln-Mindener Bahn 103,50, Bergisch-Märkische Bahn 77,40, Rheinische Bahn 107,75, Oberschlesische Bahn 126, Galizier 98,50–98,75, Disconto-Commandit 127,75 bis 128 bis 127,75, Laurahütte 69,75. — Nachbörse: Fest Credit 383,50, Disconto-Commandit 128,50.

Berlin, 14. Oct. [Börse.] Der gestrige Privatverkehr war bei geringem Geschäft ziemlich fest, besonders gewann der Verkehr gegen Schlüssel an Festigkeit auf das Gerät vom Verbleiben des Finanzministers Depress-Creditations 382–380,50–382,50, Franzosen 434 bis 434,50, Lombarden 113–114–113–113,50, österr. Papierrenten 51,75, do. Goldrente 60,90 bis 61, ungar. Goldrente 71–70,90–71, Italiener 72,25, sproc. Russen 78,50 bis 78,40–78,50, russische Noten per ult. 204–203,75–204, Rumänen 32, Köln-Mindener Bahn 103,50, Bergisch-Märkische Bahn 77,40, Rheinische Bahn 107,75, Oberschlesische Bahn 126, Galizier 98,50–98,75, Disconto-Commandit 127,75, Laurahütte 69,75. — Nachbörse: Fest Credit 383,50, Disconto-Commandit 128,50.

Das heutige Geschäft eröffnete in einer recht festen Haltung. Schon vor der Börse war bekannt, daß die "R. Fr. Br." heute die Nachricht gebracht habe, daß von der österr. Occupationskarne vier Divisionen demobilisiert werden sollten und dieser Umstand gab in Verbindung mit den höheren Wiener Notirungen der hiesigen Contremine Veranlassung Deckungen vorzunehmen. Eine vermehrte Actionslust hatte dies jedoch nicht zur Folge und es ermittelte bald wieder die Tendenz. Selbst als endlich in der zweiten Hälfte der letzten Börsenstunde das "W. L. B." jener gerüchtartigen Nachricht durch Ausgabe einer bezüglichen Depesche gleichzeitig die offizielle Sanction gab, vermochte die Börse nicht sich aus ihrer apathischen Haltung aufzuraffen. Gestern Creditactien wurden rege umgesetzt und schwanken vielfach im Course. Franzosen und Lombarden blieben vernachlässigt. Die österreichischen Nebenbahnen waren im Allgemeinen fest, wurden aber nur sehr wenig umgesetzt. Rudolfsbahn beliebt. Böhmisches Westbahn matter sehr still waren die localen Speculations-Effekte; Laurahütte stand sich indeß etwas besser. Es notirten: Disconto-Commandit 128, ultimo 128,75–128,90–128,25–128; Laurahütte 70,20, ultimo 70,25 bis 70,50–70,25. In den Notirungen der auswärtigen Staatsanleihen sind schwache Besserungen eingetreten. Russische Wertpapiere blieben meist unverändert. Fünfprozentige Anleihen per ultimo 78%–78%–78%, russische Noten per ultimo 205%–205%–204%, per November 206%–205%, per December 207%–205%, per Januar 207%–208%. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert still, Eisenbahn-Prioritäten schwach belebt, Lombardische dreiprozentige und fünfprozentige fanden eher Beachtung. Auf dem Eisenbahn-Aktien-Markt herrschte eine sehr feste Tendenz. Für die rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen fehlte es an Abgebern. Potsdamer belebt und steigend. Siettiner sehr lebhaft und anziehend. Oberschlesische befunden gute Festigkeit und gingen bei steigender Notiz lebhaft um. Schweizer Westbahn gut gehauptet, Rumänen unverändert. Werrabahn ziemlich lebhaft, Nähabein, Ostpreuß. Südbahn haben ebenfalls einen Verkehr aufzuweisen, konnten sie auf bisherigem Niveau indeß nicht behaupten. Bantacien wenig fest. Gothaer Grundcredit (alte) zogen etwas an. Deutsche Bank wurde lebhaft zu leichter Notiz gehandelt. Meiningen Hypothekenbank und Bank für Rheinland ebenfalls bei unveränderten Courses belebt. Berliner Handels-Gesellschaft war billiger erhältlich. Leipziger Credit- und Breslauer Discontoanbieter niedriger. Börsen-Handelsverein, Sächsische Bank und Berliner Kassenverein nachgebend. Industriepapiere unbeliebt und meist niedriger. Große Pferdebahn regte bei höherem Course, Tivoli-Brauerei steigend, Bieholt besser, Dessauer Gas nachgebend, Greppiner Werke niedriger, Schönher Webstuhl matt, Egells Maschinenbaufabrik in reicher Frage, Lauchhammer besser, Leopoldshall gedrückt. Von Montanwerken Böhnia B., Louise Liebau besser, Redenhütte, Donnersmark und Bergisch-Märkische Bergwerk niedriger. Marienhütte weichend.

Um 2½ Uhr: Ruhig. Credit 385,50, Lombarden 114,50, Franzosen 436, Reichsbank 154,—, Disconto-Commandit 128,—, Laurahütte 70,25, Italiener 10,80, Italiener 72,40, 1860er Jahre 70,25, österreichische Goldrente 61,—, do. Silberrente 53,50, do. Papierrente 52,—, ung. Goldrente 5,—, sproc. Russen 78,75, Köln-Mindener 104,—, Rheinische 108,—, Bergische 77,75, Rumänen 31,75, Galizier 5,—, Russische Noten 204,25.

Coupons. (Course nur für Börsen.) Gest. Silberrente 172,— bez., do. Eisenb. Ep. 171,75 bez., do. Papier in Wien zahlb. min. 50 & f. Wien, Amerikan. Gold-Dollar-Bonds 4,20 bez., do. Eisenbahn-Prioritäten 4,18 bez., do. Papier-Doll. 4,16 bez., 6% New-York-City 4,18 bez., Russ. Central-Boden min. 20 & Paris, do. Papier u. verl. min. 75 & f. Pet. Poln. Papier u. verl. min. 75 & Warsaw, Russ.-Engl. conf. 20, 49 bez., Russischer Gold 20, 45 bez., 22er Russen 20, 72 bez., Groß

bar sind. Die weiteren Grabungen werden wohl das Nahere über die Zahl und den Ursprung der Urnen ergeben. Ein zahlreiches Publikum war auf die Nachricht hin gestellt

Russ. Staatsbahn 20,22 bez., Russ. Boden-Credit 20,30 bez., Warthau-Wiener Comm. —, 8% Rumänische St.-Anl. —, Warschau-Lerespol 20,16 bez., 3% u. 5% Lombard. min. 10 & Bar. & Diverse in Paris zahlbar minus 20 & Paris, Holländische minus 25 & Amsterdam, Schweizer minus 50 & Paris, Belg. minus 30 & Brüssel, Berl. Ustr.-Obligationen 20,41 bez.

Berliner Börse vom 14. October 1878.

Fonds- und Gold-Courses.

Gesetzl. Reichs-Anl.	85,70	bz G	
Sonsolidirte Anleihen.	44	105,10	bz
do, do, 1878	4	96,90	bz
Staats-Anleiche.	4	95,60	bz
Staats-Schuldscheine.	31	92,30	bz
Präm.-Anleiche v. 1865	31	146,15	bz G
Berliner Stadt-Oblig.	41	102,25	bz G
Berliner.	41	101,90	bz
Pommersche.	31	84,20	bz
do, de.	4	94,75	bz
do, Lindsch. Ord.	41	102,50	G
Posenische neue.	4	84,90	B
Schlesische.	31	86,00	bz
Kurh. u. Neumark.	4	86,00	G
Pommersche.	4	95,80	bz
Preussische.	4	95,25	bz
Westsl. u. Rheda.	4	89,00	bz G
Sächsische.	4	88,43	bz
Schlesische.	4	86,80	bz
Zadische Präm.-Anl.	4	120,75	bz
Böhmische 4% Anleihen	4	123,25	G
Cöln-Mind. Prämienisch.	31	116,30	bz
östl. Rente von 1876	3	72,90	B

Kurb. 40 Thaler-Loose 244,25 G
Endische 5% F.L.-Loose 143,00 bz G
Braunschw. Präm.-Anl. 82,30 B
Oldenburger Loose 138,50 bzb

Durasen 9,65 B Dollars 4,18 G
Zever. 28,39 G Oest. Bkn. 172,75 bz
Napoleon 16,21 do, Silbergold. 173 G
Imperial 16,65 G Eus. Bkn. 204,10 bz

Hypotheken-Certificate.

Kruppsche Partial-Ob.	118,24	bz	
Umk.B.Pfd. P.Hyp. B.	41	105,00	bz G
do, do.	5	102,00	bz G
deutsche Hyp.-Pfd.	41	95,00	bz G
do, do, do.	6	109,75	bz G
Kandar. Ost-Bod.-Cr.	41	100,10	G
Jakund. do.	3	102,00	bz G
do, rücksb. a. 116	5	106,75	bz G
do, do, do.	41	98,75	bz G
Uek. H.-Ord.Bd.-Crd.B.	—	—	
do, III. Em. do.	5	101,00	bz G
Kandar. Hyp.-Schuld.	5	160,20	bz G
do, do.	5	84,00	bz G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B.	5	84,00	bz G
do, do, Pfandbr.	5	84,00	bz G
Zomm. Hyp.-Brief.	5	97,50	bz G
do, do, II. Em.	5	93,70	G
Both. Präm.-Pf. I. Em.	5	107,00	bz G
do, do, II. Em.	5	105,90	G
do, do, Hyp.-Kfzbr.schld.m. 110	5	100,20	bz G
do, 41% do, m. 110	41	92,75	bz G
Meiningher Präm.-Pfd.	41	107,50	bz G
Oest. Silberpfandbr.	51	—	
do, Hyp.-Ord.-Pfd.	5	—	
Präd.Oest.Bd.-Cr. Ge.	5	92,50	bz
Schles. Bodenar. Pfdr.	5	95,00	G
do, do.	41	95,00	G
Stad. Bod.-Crd.-Pfd.	5	103,20	G
do, do.	41	98,75	bz G
Wiener Silberpfandbr.	51	—	

Ausländische Fonds.

Ass. Silber-B. (1/1,1/1,1/1)

do, 1/1,1/1,1/1

do, Goldrente 4 61,40 nsG

do, Papierrente 4 52,30 bz

do, Säer Präm.-Anl. 4 | 100 | bz G |

do, Lott.-Anl. v. 80. 5 | 105,25 | bz |

do, Credit-Loose fr. 292,50 bzG

do, Säer Loose fr. 24,50 bzG

Buss, Präm.-Anl. v. 84 5 | 147,80 | bz |

do, do. 1888 | 145,50 | bz |

do, Bod.-Ord.-Pfd. 5 | 73,20 | bz |

do, Oest.-Ord.-Pfd. 5 | 73,00 | bz |

Guss.-Poln. Schatz-Ob. — | — | |

Poin. Pfandbr. III. Em. 6 | 62,25 | bz |

Poin. Liquid.-Pfandbr. 5 | 55,30 | bz |

Amerik. Zwick. p. 1881 5 | 103,90 | bz |

do, do. 1882 | 98,40 | G |

do, 50% Anleihe 5 102,90 | G |

do, 50% Anleihe 5

do, Tabak-Obig. 5 | 101,90 | bz G |

Zauber-Grazer 100 Thlr. L. 4 | 73,10 | bz |

Zumänische Anleihe. — | — | |

Türkische Anleihe. 5 | 10,90 | bz G |

Ungar. Goldrente 6 11,25 bz |

Ung. 50% St.-Eisb.-Anl. 5 | — | |

Schwedische 10 Thlr.-Loose. — | — | |

Finnische 10 Thlr.-Loose. 38,25 | bz |

Wärken-Loose 34,00 G

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märk. Serie II.

do, III. v. St. 31

do, VI. 41

do, VII. 41

do, VIII. 41

do, IX. 41

do, X. 41

do, XI. 41

do, XII. 41

do, XIII. 41

do, XIV. 41

do, XV. 41

do, XVI. 41

do, XVII. 41

do, XVIII. 41